

62. 1. Verhalten der f. g. gefährlichen vorsätzlichen Körperverletzungen des §. 223a St.G.B.'s zu den leichten vorsätzlichen Körperverletzungen des §. 223 St.G.B.'s.

2. Darf der Angeklagte, wider welchen allein aus §. 223 a St.G.B.'s das Hauptverfahren eröffnet worden, aus §. 223 St.G.B.'s nur bei Wahrung des §. 264 Abs. 1 St.P.D. verurteilt werden?

I. Straffenat. Urtr. v. 2. November 1882 g. S. Rep. 2337/82.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Durch den Beschluß vom 17. Juni 1882 war wider H. wegen des Verdachtes: am 19./20. Februar d. J. den B. gemeinschaftlich mit zwei anderen Angeklagten und bezw. mittels eines gefährlichen Werkzeuges vorsätzlich an der Gesundheit beschädigt zu haben, unter Anführung des §. 223 a St.G.B.'s das Hauptverfahren eröffnet. Die Ferienstrafkammer hat gegen H. nur vorsätzliche Gesundheitsbeschädigung des B., nicht aber gemeinschaftliche Ausführung mit anderen oder Gebrauch eines gefährlichen Werkzeuges, festgestellt und deshalb lediglich §. 223 a. a. D. angewendet, der in dem Eröffnungsbeschlusse nicht mitangeführt war. Ausweislich des Protokolles ist keine Hinweisung des H. auf §. 223 St.G.B.'s in der Hauptverhandlung erfolgt und deshalb durch die Verurteilung desselben nach dieser Strafnorm §. 264 Abs. 1 St.R.D. verlegt.

1. Während das Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung nur leichte und schwere vorsätzliche Körperverletzungen auf der Grundlage des im Einzelfalle eingetretenen Erfolges unterschied, ist durch die Novelle vom 26. Februar 1876 in dem, formell getrennt gehaltenen, §. 223 a a. D. eine neue Gruppe vorsätzlicher Körperverletzungen geschaffen. Diese, vom Gesetze mit keinem besonderen technischen Namen ausgestattet, jetzt meist als „gefährliche“ bezeichneten Körperverletzungen, deren wesentliches Kennzeichen die durch die Begehungsart sich kundgebende Gefährlichkeit der Handlung bildet, stehen zwar mit den „leichten“ vorsätzlichen Körperverletzungen (§§. 232. 233 St.G.B.'s) im Gegensatz zu den „schweren“ Körperverletzungen (§§. 224. 227. 229 Abs. 2 St.G.B.'s) und erscheinen somit als eine durch erhöhte Strafandrohung qualifizierte Art der Vergehen nach §. 223 a. a. D., haben jedoch im übrigen als eine besondere Mittelklasse eine von den letzteren verschiedene rechtliche Natur und werden deshalb von denselben abweichend behandelt.

So sind nur die Vergehen aus §. 223 a. a. D. s. g. Antragsdelikte nach näherer Maßgabe des §. 232 Abs. 1 St.G.B.'s; so ist nur bei leichten Körperverletzungen der Richter nach §. 233 St.G.B.'s im Falle der Erwiderung auf der Stelle zum Absehen von Strafe oder zur Milderung der Strafe ermächtigt; so ist die Bestimmung des §. 198 St.G.B.'s rücksichtlich wechselseitiger Beleidigungen und deshalbiger Antragstellung nach §. 232 Abs. 3 St.G.B.'s nur auf leichte vorsätzliche Körperverletzungen im Sinne §. 223 St.G.B.'s erstreckt. Ein-

leuchtend ist daher ein aus §. 223 St.G.B.'s Angeklagter in seiner Verteidigung nach mehrfacher Richtung begünstigter und freier, als derjenige, wider den Anklage aus §. 223a St.G.B.'s erhoben wird.

2. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der Eröffnungsbeschluß lediglich §. 223a St.G.B.'s als entscheidendes Strafgesetz anführt, eine Verurteilung aus §. 223 St.G.B.'s auf einem anderen Strafgesetze beruht und mithin durch Beobachtung der Form des §. 264 Absf. 1 St.P.D. bedingt ist. Die eben berührte Vorschrift des Verfahrens bezweckt nämlich, ihrem deutlichen Inhalte und den Motiven zum Entwurf §. 224 entsprechend, den Angeklagten zu befähigen, gegen eine Anklage aus verändertem rechtlichen Gesichtspunkte in klarer Erkenntnis desselben alle hiernach von dem Gesetze gestatteten Verteidigungsmomente zur Geltung zu bringen. Deshalb wird auch §. 264 St.P.D. nicht schon grundsätzlich unanwendbar, wenn es sich bei der neuen Anklage nur um Ausschcheidung eines im Verweisungsbeschlusse aufgenommenen — qualifizierenden — Thatbestandsmomentes oder um ein anderes, an sich schon eine mildere Strafe drohendes, Strafgesetz handelt (Motive a. a. D. und Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 212). Vorliegend wurde daher durch unterlassene Einhaltung der wesentlichen Vorschrift des §. 264 St.P.D. Angeklagter in seiner Verteidigung gegen die Anschulldigung des Antragsdelikttes aus dem — im Eröffnungsbeschlusse nicht angeführten — §. 223 St.G.B.'s beeinträchtigt, und deshalbiger möglicher Einfluß auf das Urteil ist unbestreitbar. Unerheblich erscheint auch, daß im Sitzungsprotokolle erwähnt wird, es sei der Strafantrag des B. — zu §. 223a St.G.B.'s nicht erforderlich — verlesen worden; denn §. 264 St.P.D. verlangt seiner Tendenz gemäß eine — hierdurch nicht erfüllte — „besondere Hinweisung“ des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes.